

Ausgleichsschichten und Schüttungen unter schwimmenden Estrichen

Dipl.-Ing. Egbert Müller; Dipl.-Phys. Oliver Erning

Hinsichtlich der Verwendung von Ausgleichsschichten und Schüttungen unter schwimmenden Estrichen wird in DIN 18560-2 (04.04) - Estriche im Bauwesen; Estriche und Heizestriche im Bauwesen (schwimmende Estriche) - unter Punkt 4.1 Tragender Untergrund Folgendes ausgeführt:

„Ausgleichsschichten müssen im eingebauten Zustand eine gebundene Form aufweisen. Schüttungen dürfen verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nachgewiesen ist. Druckbelastete Dämmstoffe dürfen als Ausgleichsschichten verwendet werden.“

In der Praxis häufen sich die Anfragen, was unter dem Begriff „gebundene Form“ zu verstehen ist.

Hierzu folgende Erläuterung:

Der Begriff „gebundene Form“ ist in der Norm zwar nicht näher definiert, der Sinn des Begriffs ergibt sich aber aus den an eine Ausgleichsschicht zu stellenden technischen Anforderungen. Um ihre Funktion dauerhaft sicher zu stellen, müssen Ausgleichsschichten unter schwimmenden Estrichen daher ausreichend druckfest sein und dürfen bei oder nach Verlegung des Estrichs ihre Lage in horizontaler oder vertikaler Richtung nicht verändern. Andernfalls sind bei oder nach Verlegung des Estrichs Schäden an Dämmung oder Estrich möglich.

Die oben genannten Forderungen sind bei druckbelasteten Dämmstoffen aufgrund der Druckfestigkeit der Dämmstoffe und der fugenlosen Verlegung der einzelnen Dämmplatten gewährleistet.

Mineralisch gebundene Ausgleichsschichten gewährleisten die oben genannten Forderungen ebenfalls, da auch sie nach dem Aushärten eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen und ihre Lage in horizontaler Richtung nicht verändern.

Anders kann es aussehen, wenn als Ausgleich eine Schüttung, bei der es sich in der Regel um eine Trockenschüttung handelt, eingesetzt wird. Trockenschüttungen können beim Verlegen des Estrichs und unter Umständen auch nach der Verlegung des Estrichs ihre Lage in vertikaler und horizontaler Richtung verändern. Als Beispiel sei hier die oftmals angewandte Praxis angeführt, dass der Zwischenraum zwischen Einbauten auf der Rohdecke und dem Ausgleich aus Dämmplatten mit einer Trockenschüttung verfüllt wird, die dann bei Verlegung des Estrichs unter die Dämmschicht wandern kann. Eine solche Trockenschüttung weist im Sinne der Norm keine gebundene Form auf.

Trotzdem sind Schüttungen nach obigem Normtext zulässig, sofern ihre Brauchbarkeit nachgewiesen ist. Ein solcher Nachweis ist gegeben, wenn über eine entsprechende praxisgerecht durchgeführte Prüfung nachgewiesen wird, dass die Schüttung bei und nach Verlegung des Estrichs ihre Lage in horizontaler und vertikaler Richtung nicht verändert.

Solche Schüttungen mit Brauchbarkeitsnachweis werden dem Estrichleger angeboten. Hier muss der Estrichleger allerdings aufpassen, dass das Material entsprechend den Herstellervorgaben eingebaut wird. In der Praxis zieht der Estrichleger direkt über dem Rohr ab und steht damit oft im Widerspruch zu den Herstellervorgaben. In diesen Fällen ist meist die erforderliche manuelle Verdichtung nicht möglich. Mit der Abweichung von den Herstellervorgaben übernimmt der Estrichleger die gesamte Verantwortung.

Mü/Er - 25.05.05